OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-411456/48/GS/CJ

Datum:
Linz, 1. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger aus Anlass der Beschwerde des J T, vertreten durch Dr. P R und MMag. D P, Rechtsanwälte in x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 22. März 2016, GZ: VStV/914300852507/2014, wegen einer Übertretung des Glücksspielgesetzes (GSpG)

zu Recht:

I. Das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 22. März 2016, GZ: VStV/914300852507/2014, wird aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Maßgeblicher Sachverhalt, Beweiswürdigung:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 22. März 2016, GZ: VStV/914300852507/2014, wurde der Beschwerdeführer (Bf) der Übertretung von § 52 Abs. 1 Z 1 3. Tatbild iVm § 2 Abs. 1 und 4 Glücksspielgesetz (GSpG) mit zwei Glücksspielgeräten schuldig erkannt; es wurden über ihn zwei Geldstrafen in der Höhe von jeweils 3.000 Euro (sowie zwei Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 33 Stunden) verhängt. Die festgestellte Verwaltungsübertretung nach dem GSpG fußt auf einer finanzbehördlichen Kontrolle vom 17. Juli 2014.

I.2. Gegen dieses dem Bf am 29. März 2016 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die am 26. April 2016 – und damit rechtszeitig – zur Post gegebene Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (LVwG OÖ).

I.3. Mit Beschluss des LVwG Oö. vom 25. Mai 2016, GZ: LVwG-411456/2/Gf/Mu, wurde das gegenständliche Beschwerdeverfahren gemäß § 17 VwGVG i.V.m den §§ 38 und 38a AVG bis zum Einlangen der Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union in den hg. Verfahren zu LVwG-411039, 411067, 411068 und 411071 ausgesetzt. Der Beschluss wurde den Parteien am 31. Mai 2016 zugestellt.

I.4. Der Gerichtshof hat mit Urteil vom 14. Juni 2017 entschieden (Rechtssache C-685/15).

I.5. Mit Erkenntnis des LVwG OÖ vom 28. August 2017, LVwG-411456/8/Gf/Mu, wurde das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt.

I.6. Dagegen wurde vom Bf am 9. Oktober 2017 eine außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) eingebracht.

1.7. Mit Erkenntnis des VwGH vom 19. März 2018, Ra 2017/17/0872-6, wurde das angefochtene Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben. (Eingang Erkenntnis beim LVwG OÖ am 28.03.2018).

I.8. Mit Erkenntnis des LVwG OÖ vom 9. Mai 2018, LVwG-411456/17/Gf/Mu, wurde der Beschwerde insoweit stattgegeben, als die verhängten Geldstrafen auf jeweils 2.000 Euro herabgesetzt wurden und im Übrigen die Beschwerde als unbegründet abgewiesen wurde. Weiters wurde ausgesprochen, dass der Revisionswerber keinen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen

Verfahrens zu leisten habe; außerdem wurden die Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens neu festgesetzt.

I.9. Dagegen wurde am 17. Juli 2018 vom Bf außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht.

I.10. Mit Erkenntnis des VwGH vom 16. Juli 2019, Ra 2018/17/0156-4, wurde das angefochtene Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben (Eingang Erkenntnis beim LVwG OÖ am 30.07.2019).

I.11. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 22. August 2019, LVwG-411456/30/Gf/CJ, gab das LVwG OÖ im dritten Rechtsgang der Beschwerde insoweit statt, als es die verhängten Geldstrafen auf 2.000 Euro pro Glücksspielgerät herabsetzte und die Strafsanktionsnorm im Spruch mit „§ 52 Abs. 2 erster Strafrahmen GSpG“ richtig stellte; im Übrigen wies es die Beschwerde „im Ergebnis“ als unbegründet ab (Spruchpunkt I.). Das Verwaltungsgericht sprach aus, dass der Revisionswerber keinen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu leisten habe und reduzierte den Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens (Spruchpunkt II.).

I.12. Dagegen wurde am 3. September 2019 vom Bf außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht.

I.13. Mit Erkenntnis des VwGH vom 3. Februar 2021, Ra 2019/17/0105-5, wurde das angefochtene Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben (Eingang Erkenntnis beim LVwG OÖ am 15.02.2021).

I.14. Mit Erkenntnis des LVwG OÖ vom 22. Februar 2021, LVwG-411456/39/Gf/RoK, gab das Verwaltungsgericht der Beschwerde im vierten Rechtsgang insoweit statt, als es die jeweils verhängten Geldstrafen herabsetzte und aussprach, dass die Strafsanktionsnorm im Spruch mit „§ 52 Abs. 2 erster Strafrahmen GSpG“ zu lauten habe; im Übrigen wies es die Beschwerde „im Ergebnis“ als unbegründet ab. Das Verwaltungsgericht sprach aus, dass der Revisionswerber keinen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu leisten habe und setzte den Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens herab.

I.15. Dagegen erhob der Bf am 29. April 2021 außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof.

I.16. Mit Erkenntnis des VwGH vom 14. Dezember 2023, Ra 2021/17/0079/5, wurde das angefochtene Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben (Eingang Erkenntnis beim LVwG OÖ am 02.01.2024)

I.17. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungs- und Gerichtsakt. Der maßgebliche Sachverhalt ergibt sich daraus nachvollziehbar und widerspruchsfrei.

II. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 31 Abs. 1 VStG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.

Gemäß § 31 Abs. 2 VStG erlischt die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt in dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt. In die Verjährungsfrist werden nicht eingerechnet:

1. die Zeit, während deren nach einer gesetzlichen Vorschrift die Verfolgung nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann;
2. die Zeit, während deren wegen der Tat gegen den Täter ein Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft, beim Gericht oder bei einer anderen Verwaltungsbehörde geführt wird;
3. die Zeit, während deren das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage ausgesetzt ist;
4. die Zeit eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof, vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Union.

Da im Hinblick auf die Tatzeit (17.07.2014) trotz Nichteinrechnung der Zeiten des anhängigen Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof und der beschlussmäßigen Aussetzung des Verfahrens die dreijährige Verjährungsfrist offensichtlich überschritten wurde, war das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger